

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1122/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses: 18.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Portal veröffentlicht am 12.12.2024 einen Artikel mit der Überschrift „Es drohen keine Abschiebungen nach Syrien“. Darin geht es um die Situation in Syrien nach dem Sturz des Machthabers Bashar al-Assad Anfang Dezember und um die Situation syrischer Geflüchteter in Deutschland. Im zweiten Absatz des Texts heißt es:

„Allerdings berichtete bereits am Mittwoch die ARD-Korrespondentin Natalie Amiri auf der Plattform X von dem neu berufenen Justizminister Syriens, Shadi Alwaisi. Dieser habe mitgeteilt, dass es keine Richterinnen mehr geben würde und die Gerichte nur noch von Männern geleitet würden.“

II. Der Beschwerdeführer schreibt, die obenstehende Passage hätte so nicht veröffentlicht werden dürfen. Sie sei falsch. Natalie Amiris Post hätte nicht ungeprüft übernommen werden dürfen, weil sie keine privilegierte Quelle sei. Amiri habe ihren Post zudem einen Tag vor der Veröffentlichung des Berichts gelöscht.

III. Für das Online-Portal antwortet zuerst die Autorin des Artikels. Vorab merkt sie an, dass die Zeitung den Artikel am 12.12.2024 um 10.41 Uhr veröffentlicht und um 13.17 Uhr einen Satz ergänzt habe. Die Ergänzung sei im Text mit Sternchen versehen, die Erläuterung finde sich unter dem Text. Der relevante Absatz laute seitdem:

*Allerdings berichtete bereits am Mittwoch die ARD-Korrespondentin Natalie Amiri auf der Plattform X von dem neu berufenen Justizminister Syriens, Shadi Alwaisi. Dieser habe mitgeteilt, dass es keine Richterinnen mehr geben werde und die Gerichte nur noch von Männern geleitet würden. **Den Tweet hat die Journalistin inzwischen gelöscht, das Statement stammte offenbar nicht von ihm, teilte sie tags drauf als Grund mit. Auch diesen korrigierenden Tweet löschte sie später. Was also bleibt ist Ungewissheit, wie das Land nach jahrzehntelangem Terror und Bürgerkrieg nun aufgebaut wird - wenige Tage nach dem Sturz des Regimes ist die Lage vor Ort unübersichtlich.[...]*

****Satz ergänzt am 12.12.24, 13.17 Uhr (tap)**

Zur Entstehung des Artikels schreibt die Autorin, dass es darin um die deutsche Rechtslage in Bezug auf Abschiebungen nach Syrien unmittelbar nach dem Sturz Assads gehe. Der Artikel sei zu einem Zeitpunkt erschienen, in dem nicht klar gewesen sei, wie sich die neuen Machtverhältnisse in Syrien gestalten. Der Beitrag sollte demnach die unmittelbar erfolgten „Rufe“ nach Abschiebungen einordnen und darstellen, dass diese bei unklaren Strukturen im Herkunftsland (europa-)rechtswidrig sind. Der Europäische Gerichtshof fordere für eine Abschiebung eine dauerhafte und nachhaltige Veränderung der Strukturen im Herkunftsland, Art. 11 Abs. 2 Richtlinie 2004/83/EG).

Zum Vorwurf des Beschwerdeführers, sie habe Natalie Amiri als privilegierte Quelle verwendet, erwidert die Autorin, Natalie Amiri sei keine „privilegierte Quelle“. Sie sei eine erfahrene und vielfach ausgezeichnete Kollegin von der ARD. Sie habe auf der Plattform X gepostet, diese Aussage habe die Autorin im Konjunktiv dargestellt und verlinkt mit dem Hinweis auf ihre Profession und Arbeitgeber.

Die Redaktion habe sehr zeitnah nach der Veröffentlichung selbst gesehen, dass Frau Amiri den Tweet gelöscht hat. Man habe dann mit einem entsprechenden Hinweis unter dem Artikel reagiert. „Hätte ich stattdessen den ganzen Hinweis auf den Tweet löschen sollen?“ fragt die Autorin und fährt fort: „Das habe ich kurz überlegt, aber hätte das unredlich gefunden. Ich fand es aufrichtiger, eine Korrektur mit einem Hinweis vorzunehmen.“

Die Autorin betont erneut, dass sie Natalie Amiri nicht als privilegierte Quelle verwendet habe – „ebenso wenig wie die im Absatz vorher mit ihren Aussagen verlinkten Personen, namentlich Jens Spahn, Alexander Dobrindt, Markus Söder und Alexander Throm.“ Ihr Ziel sei es gewesen, die Unsicherheiten in Bezug auf die Lage in Syrien abzubilden. Der zitierte Satz und vielleicht noch mehr das hin und her um die Löschung samt der dann ins Leere laufenden Verlinkung stehe für genau die Unsicherheiten und Unklarheiten, die diese Tage markiert haben. An dieser Einschätzung änderten auch die vom Beschwerdeführer übermittelten Berichte nichts.

Zum Schluss nimmt noch der Chefredakteur Stellung:

Die Aussage der renommierten Nahostexpertin Frau Amiri, haben wir uns nicht zu Eigen gemacht, sondern allein zitiert. Insofern kommt es nicht darauf an, ob sie eine privilegierte Quelle ist. Es handelt sich bei dem Beitrag auch um ein Stimmenstück. Jeder dort verbreiteten Behauptung nachzugehen, ist nicht möglich und nicht erforderlich. Darüber hinaus ist das Ersuchen einer Stellungnahme beim syrischen Justizminister mangels entsprechender Kanäle für ein Medium wie LTO nicht möglich. Zudem wurden selbst im Artikel – mitten im Fließtext – innerhalb weniger Stunden auf

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

die veränderte Lage (Löschen des Tweets) hingewiesen. Es liegt daher aus verschiedenen Gründen keine Verletzung des Pressekodex vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Das Portal verbreitete im Artikel eine unbelegte Tatsachenbehauptung, als es schrieb, der neue Justizminister Syriens Schadi Alwaisi habe verkündet, dass Frauen in Syrien künftig keine Richterinnen mehr sein dürften und die Gerichte nur noch von Männern geleitet würden. Als mildernd betrachtet der Ausschuss die zeitnahe Korrektur. Jedoch verstößt auch die Verbreitung der Behauptung unter Berufung auf nur eine, nicht privilegierte Quelle gegen die Grundsätze sorgfältiger Recherche. Dass es sich bei dem Artikel um ein „Stimmenstück“ handelt, spielt dabei keine Rolle.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>